

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV
David Frauenfelder
Seilerstrasse 8
3011 Bern

Basel, 10.09.2024

Stellungnahme Weisungsentwurf Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit

Sehr geehrte Frau Dr. Vera Kupper Staub

Sehr geehrte Frau Laetitia Raboud

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juni 2024 haben Sie über die Anhörung zum oben genannten Weisungsentwurf informiert.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der VVS begrüsst die Transparenz und das Bestreben einer einheitlichen Aufsichtspraxis in der Schweiz. Gerade die von uns vertretenen Einrichtungen sind speziell davon abhängig. Einige Punkte im Weisungsentwurf betrachten wir jedoch kritisch. Einerseits stiften Wiederholungen des Gesetzestextes keinen Mehrwert, andererseits schaffen die Erläuterungen (Auslegungen der OAK BV) eher Verwirrung und Unsicherheit, als sie zur Klärung beitragen. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung zu unseren Anliegen.

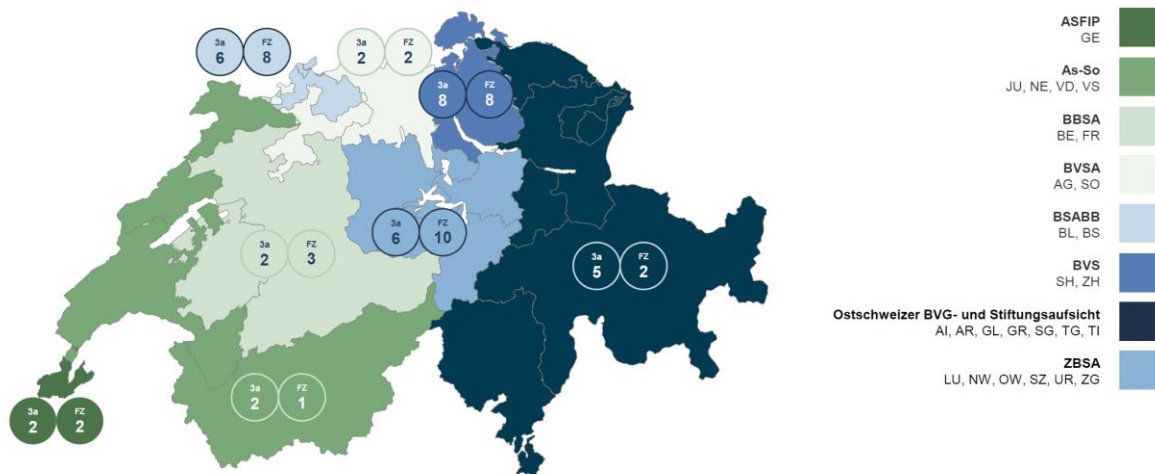
A) Ausgangslage

Freizügigkeitsstiftungen und Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a bieten ihre Dienstleistungen in der ganzen Schweiz an. Insgesamt vertritt der VVS 69 Stiftungen, die nahezu den gesamten Markt abdecken.

Die Stiftungen verteilen sich über alle regionalen Aufsichtsbehörden der Schweiz (siehe Abbildung unten).

BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

Verteilung der VVS-Mitglieder auf die regionalen Aufsichtsbehörden



Insbesondere bei übergeordneten Themen wie z. B. Produktzulassungen, Anpassungen von Reglementen und Auslegungsfragen machen unsere Mitglieder die Erfahrung, dass eine gesamtschweizerische Koordination der Themen für die regionalen Aufsichtsbehörden anspruchsvoll ist und in der Regel nicht stattfindet. Zudem wird uns gespiegelt, dass Säule 3a- und Freizügigkeitsstiftungen aufgrund ihrer Anzahl und deren Bedeutung (Verwaltete Vermögen / Anzahl Vorsorgenehmer / Stifter / Betreiber) in den verschiedenen Aufsichtsregionen unterschiedliche Bedeutung zukommt.

B) Stellungnahme zur Weisung

Wir können die Absicht und Zielsetzung der uns vorliegenden Weisung nicht einordnen. Die Aufsichtstätigkeit ist in Art. 61ff BVG gesetzlich geregelt. Auf die entsprechenden Artikel wird vereinzelt auch verwiesen.

Uns erschliesst sich nicht, in welchem Mass die Weisung zur Durchsetzung einer einheitlichen Aufsichtsmethodik – und im Speziellen bei der Beurteilung spezifischer Sachverhalte – beitragen kann. Dazu müsste die Voraussetzung gegeben sein, dass die regionalen Aufsichtsbehörden konsequent die Zusammenarbeit suchen und spezifische, für die gesamte Schweiz relevante Themenstellungen, konsequent gemeinsam beurteilen und ein entsprechendes "Beurteilungsregister" führen würden.

C) Stellungnahme zu den Erläuterungen

Generell gesprochen finden wir in den Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern keine wesentlichen Hinweise darauf, dass die von uns vertretenen Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen nicht bereits heute aufgrund einer Gesamtbeurteilung und bei weiterem Klärungsbedarf im Rahmen der Jahresberichterstattung, Detailfragen mit entsprechendem Dokumentationsbedarf zu beantworten hätten. Somit erwarten wir aktuell keine Veränderungen zur Praxis in der Vergangenheit.

Uns fällt jedoch auf, dass aufgrund der gewählten Formulierungen, im Speziellen in der Ziff. 9.7, ein grosses Misstrauen gegenüber dem (paritätischen) obersten Organ – dem Stiftungsrat – herausgelesen werden könnte. Es scheint, als würde die OAK BV gegenüber den Direktaufsichtsbehörden direkt die Erwartung adressieren, künftig vermehrt systematisch spezifische Transaktionen oder Vertragsverhältnisse zu prüfen und ökonomisch zu hinterfragen. Dies geht unserer Ansicht nach über den Kompetenzrahmen einer Aufsichtsbehörde hinaus und scheint stärker durch politische Motive eingegeben zu sein als durch gesetzliche resp. aufsichtsrechtliche.

Da seit Jahren jede Vorsorgeeinrichtung die Verwaltungskosten im Anhang detailliert ausweisen muss, erschliesst sich uns nicht, welche Absicht die OAK BV mit dieser expliziten Auflistung verfolgt.

Zudem wird den Besonderheiten von Vorsorgestiftungen der Säule 3a und der Freizügigkeitsstiftungen nicht explizit Rechnung getragen und bleiben unberücksichtigt. Unsere Mitglieder haben daher Bedenken, noch verstärkter mit Pensionskassen verglichen zu werden.

D) Schlussfolgerung

Der VVS empfiehlt, diese Weisung nicht zu publizieren resp. in Kraft zu setzen. Unserer Ansicht nach stiftet sie weder für die Direktaufsichtsbehörden noch für die uns angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen einen Mehrwert gegenüber dem bereits im Gesetz formulierten Rahmen. Für die Stiftungen der Säule 3a und der Freizügigkeit würde vielmehr eine übergeordnete Koordination der regionalen Aufsichtsbehörden bei Spezialfragen Sinn ergeben und dazu führen, dass nicht regionale Meinungen die Markt Voraussetzungen einzelner Vorsorgeeinrichtungen schwächen. Dieser Aspekt ist jedoch leider in diesem Entwurf nicht berücksichtigt.

Diskussionsvorschläge im Speziellen für die Beaufsichtigung von Freizügigkeitsstiftungen und Vorsorgestiftung der Säule 3a:

Etablierung einer zentralen Fachstelle für Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen für die Beurteilung von Produktanträgen, Reglementen, Urkunden usw.

Zentralisierung der Aufsicht von Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen bei der OAK BV (analog der Beaufsichtigung von Anlagestiftungen)

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere der oben erwähnten Diskussionsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Marcel Rumo, Präsident / *président*

Siro Imber, Geschäftsführer / *directeur*